

02.10.91

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von
Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos

KOM(91) 177 endg.; Ratsdok. 8244/91

583/81

KEP-AE-Nr.: 912369

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. Oktober 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. September 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im März 1992 an.

Einleitung

In der Europäischen Gemeinschaft gibt es heute schätzungsweise über tausend der Bevölkerung zugängliche zoologische Gärten, in denen eine grosse Vielzahl von exotischen Tiere gehalten wird (s. Anlage I). Die jeweiligen Tierbestände sind nicht nur von einem Mitgliedstaat zum anderen, sondern auch von einem Zoo zum anderen sehr unterschiedlich: es gibt öffentliche und private Zoos, einige stehen unter fachmännischer Leitung und verfügen über angemessene Mittel, bei anderen mangelt es an Personal und Erfahrung; während sich einige Zoos auf besondere Tierarten spezialisieren, verfügen die meisten über eine grosse Auswahl an Tieren; in einer beträchtlichen Anzahl wiederum werden - im allgemeinen zur Unterhaltung oder zum Vergnügen der Zoobesucher - wenige exotische Arten gehalten (sogenannte Menagerien).

Dies hat dazu geführt, dass das Management einiger zoologischer Gärten und vor allem die Bedingungen der Tierhaltung und der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung in den letzten Jahren heftiger Kritik nicht nur von Seiten der Öffentlichkeit, sondern auch der Tierschutzorganisationen und des Europäischen Parlaments sowie von Seiten des Zoogewerbes selbst ausgesetzt war.

Ungeachtet der heute verfügbaren Vielzahl ausgezeichneter Dokumentarfilme über freilebende Tiere wird wohl niemand bestreiten, dass kaum etwas dem Erlebnis gleichkommt, ein lebendes wildes Tier aus nächster Nähe zu sehen. Das grosse Angebot an Dokumentarfilmen hat jedoch auch dazu geführt, dass die Besucher mit immer grösseren Erwartungen in den Zoo kommen, so dass sich in vielen zoologischen Gärten die Erkenntnis durchsetzt, dass das Vorführen eines Tieres in einem nüchternen Betonkäfig oder "Gefängnis" für die Bevölkerung ebenso sinnlos wie für das Tier schädlich ist.

In den vergangenen zwanzig Jahren haben wir laufend neue Erkenntnisse und Erfahrungen darüber sammeln können, welche grundlegenden Erfordernisse bei der Haltung von wilden Tieren in der Gefangenschaft erfüllt werden müssen. Unsere Kenntnisse sind heute so fundiert, dass alle europäischen Zoos in der Lage sind, Mindestanforderungen in bezug auf Pflege und Unterbringung zu erfüllen, mit denen die artgerechte Ernährung, die entsprechende tierärztliche Versorgung und das soziale Umfeld, in dem die Tiere ihre Verhaltensmuster und ihre physiologischen Bedürfnisse zum Ausdruck bringen können, gewährleistet werden.

Einzelstaatliche Gesetzgebung

Die Gesetze über die Tierhaltung in Zoos sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich (Anlage II). In Ländern, in denen es eine spezifische Gesetzgebung für zoologische Gärten gibt - dazu gehören Dänemark, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Belgien - müssen Betrieb und Verwaltung der Zoos ordnungsgemäss von der zuständigen Behörde genehmigt sein; für diese Zoos gelten dann Vorschriften, die von der Verwaltung des Zoos bis zu Aspekten des Wohlergehens der Tiere und der Sicherheit der Bevölkerung reichen. Zahlreiche Mitgliedstaaten machen in Anbetracht der im wesentlichen kommerziellen Natur der zoologischen Gärten ausserdem Auflagen bei der Gewährung staatlicher Beihilfen.

Für die Zoos in allen Ländern gelten die grundlegenden Tierschutzgesetze sowie veterinärmedizinische Vorschriften für die Einfuhr von Tieren; bei bedrohten Arten kommen noch regulierende Vorschriften über den Handel und den Erwerb dieser Arten hinzu.

Die Abweichungen in den nationalen Gesetzen können zahlreiche negative Folgen haben, denn sie führen dazu, dass wilde Tiere nicht nur unter sehr unterschiedlichen Bedingungen in Gefangenschaft gehalten werden, sondern es werden auch die internationalen Bemühungen um eine Erhaltung bedrohter Arten in Frage gestellt.

Die Rolle der zoologischen Gärten

Es wird gemeinhin eingeräumt, dass den Zoos eine dreifache Funktion für die Gesellschaft zukommt:

a) Erhaltung der Arten

Eine Reihe von Arten ist zufolge der Zerstörung der natürlichen Lebensräume durch Übergriffe des Menschen und durch negative Einwirkungen des Handels und der Umweltverschmutzung in zunehmendem Masse bedroht oder gefährdet, so dass den internationalen Bemühungen um eine Rettung dieser Arten immer grössere Bedeutung zukommt. Die Haltung von einzelnen Exemplaren dieser Arten im Zoo kann einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der freilebenden Art leisten. Da jedoch bei kleinen isolierten Gruppen von Tieren die Gefahr der Inzucht besteht, ist für die erfolgreiche Nachzucht eine enge internationale Zusammenarbeit notwendig. Um der Gefahr der Inzucht vorzubeugen, wurden bereits zahlreiche internationale Zuchtstammbücher und Zuchtprogramme angelegt.

Die artenspezifischen Massnahmen werden vom International Species Inventory System (ISIS) unterstützt; dieses System hat in seinem Computer detaillierte Informationen über einzelne Tiere in der ganzen Welt gespeichert. Obgleich dieses System ursprünglich in den USA eingeführt wurde, gehören ihm heute zahlreiche europäische Zoos an.

Die Hauptüberwachungsorganisation für die Zucht in der Gefangenschaft ist die Captive Breeding Specialist Group (CBSG) der IUCN, die in Zusammenarbeit mit der Species Survival Commission (SSC) und der International Union of Directors of Zoological Gardens (IUDZG) gegenwärtig eine Globalstrategie für das Überleben der Arten ausarbeitet; diese Strategie basiert auf der Zusammenlegung der Ressourcen sowohl an freilebenden als auch in Gefangenschaft gehaltenen Arten (der sg. "Heritage Species Plan"). Eine der nächst grösseren Herausforderungen für die Zoos dürfte in der erfolgreichen Rückführung gefangener Tiere in die freie Wildbahn bestehen: wenn hier auch bereits einige Erfolge zu verzeichnen sind - z. B. beim Davidshirsch, beim Weiße Oryx -, so bleibt doch noch viel Arbeit zu leisten.

b) Aufklärung

Bei der Bevölkerung herrscht nur allzu häufig Unkenntnis über das Leben ihrer Mitgeschöpfe, über ihre ökologische Rolle in der Natur und über ihr zuweilen beklagenswertes Los. Ein Zoo kann hier ein leicht zugänglicher Ort sein, in dem man Tiere und ihre Lebensweise beobachten kann. Es ist jedoch jedem einzelnen Zoo überlassen, das Verständnis für die Tiere zu wecken und zu fördern. Wie verschiedene Untersuchungen ergeben haben, ist ein

wichtiger Aspekt dabei die Auslegung des Käfigs: ein kahler Betonkäfig, in dem lustlose und zuweilen psychotische Tiere zur Schau gestellt werden, ist für den Besucher nicht nur sinnlos, sondern auch deprimierend. Wird die Umgebung jedoch mit einigen einfachen "Möbeln" ausgestattet - Zweige, Hängeseile, Heu, Erdwälle -, so kann das Tier dazu gebracht werden, zumindest einen Teil seines normalen Verhaltensrepertoires auszudrücken, was dann wiederum die Aufmerksamkeit des Besuchers auf sich zieht.

Wenn die Zoos eine aktive Rolle bei der Aufklärung spielen sollen, so müssen klare und präzise Informationen über die Tiere gegeben werden. In diesen Informationen werden normalerweise die Identität der Art festgestellt und einige ihrer biologischen Merkmale beschrieben; in zahlreichen Fällen werden diese Informationen durch Handbücher, Videofilme, Telefonboxen oder auch durch freiwillige Führer ergänzt. Einige Zoos gehen noch weiter und erstellen Aufklärungsprogramme für Schulkinder; diese Programme werden dann in den Biologieunterricht einbezogen.

Bei diesen Massnahmen sind die Zoos des Grundsatzes eingedenk, den die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (1961) festgelegt hat und wo es heisst, dass die Aufklärung sowohl der jüngeren Generationen als auch der Erwachsenen in Umweltfragen ein wesentlicher Faktor zur Konsolidierung der Grundlage aufgeklärten und verantwortungsbewussten Handelns von Einzelpersonen, Unternehmen und Gemeinschaften ist, um die Umwelt in ihren vollen menschlichen Dimensionen zu schützen und zu verbessern.

Die Tatsache, dass es jährlich in der ganzen Welt etwa 350 Millionen Zoobesucher gibt, ist ein weiterer Beweis für die potentielle Auswirkung auf die Bewusstseinsweckung in der Bevölkerung.

c) Forschung

In Gefangenschaft gehaltene Tiere sind naturgemäss sehr viel leichter zu beobachten und zu studieren als ihre freilebenden Artgenossen. Dadurch bietet sich die Möglichkeit einer eingehenden Erforschung der Biologie und der Ökologie einzelner Arten, was wiederum einen wichtigen Beitrag zu ihrer Behandlung sowohl in der freien Wildbahn als auch in der Gefangenschaft leisten kann. Die Forschungsarbeiten stehen jedoch erst am Anfang.

Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft

Im Arbeitsprogramm der Kommission für 1989 heisst es, dass die Kommission im Laufe des Jahres Normen für den Schutz von im Zoo gehaltenen Tieren vorschlagen wird.

Mehrere Aspekte der Rechtsprechung der Gemeinschaft haben einen direkten Bezug auf die Überwachung der Bestände in den zoologischen Gärten: die Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, der Ratsbeschluss 82/461/EWG über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tiere und der Ratsbeschluss 82/72/EWG über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume enthalten Vorschriften, mit denen das vorsätzliche Einfangen und der Handel mit lebenden Exemplaren der in den Anhängen aufgeführten Arten verboten bzw. reguliert wird. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen zulässig, zum Beispiel zum Schutz von Fauna und Flora oder zu Forschungs- und Lehrzwecken, zur Aufstockung der Population, zur

Wiedereinführung und zu Zuchtzwecken.

Die Verordnung des Rates 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft ist für die Leitung der zoologischen Gärten von besonderer Bedeutung. Im Rahmen von CITES wird der internationale Handel mit Exemplaren von Arten freilebender Pflanzen und Tiere nach einem System von Genehmigungen und Bescheinigungen reguliert, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

So ist z. B. zur Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr von lebenden Exemplaren des Anhangs I des Übereinkommens und in Anhang C I und II der Verordnung 3626/82 aufgeführten Arten in die Europäische Gemeinschaft der Nachweis erforderlich, dass "der vorgesehene Empfänger (z. B. ein Zoo) über die geeigneten Einrichtungen für die artgemässe und verhaltensgerechte Unterbringung verfügt und die fachgerechte Pflege gewährleistet ist".

Nach Artikel 6 der Verordnung ist ausserdem die Zurschaustellung der in Anhang I des Übereinkommens und in Anhang C I der Verordnung aufgeführten Arten - deren Einfuhr ohnehin nur in Ausnahmefällen genehmigt wird - zu kommerziellen Zwecken untersagt. Abweichungen von diesem Artikel sind nur dann zulässig, wenn die Exemplare in der Zeit vor dem Abschluss des Übereinkommens in den territorialen Geltungsbereich des betreffenden Landes verbracht wurden, wenn sie in Gefangenschaft gezüchtet (d.h. wenn sie mindestens Nachkommen der zweiten Generation sind), wenn sie für Forschungs- oder Zuchtzwecke und nicht in erster Linie für kommerzielle Zwecke bestimmt sind und wenn sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen ihres Ursprungslandes aus diesem Land entfernt worden sind.

Wenn auch nicht alle Zoos in der Gemeinschaft Bestände an in CITES aufgeführten Arten haben, so darf doch generell davon ausgegangen werden, dass solche Arten in den meisten Zoos vorhanden sind. Arten wie Primaten, Katzentiere oder Elefanten gehören schliesslich zu den Hauptattraktionen der Zoos. In einigen Fällen stammen die Tiere aus den bereits in Gefangenschaft lebenden Beständen - dies gilt vor allem für die an den internationalen Zuchtprogrammen beteiligten Zoos - und haben somit keine weitere Dezimierung der freilebenden Bestände zur Folge. Dennoch erfordert es die drohende Gefahr der Inzucht, dass zur Auffüllung der in Gefangenschaft lebenden Bestände auch eine signifikante Anzahl von in freier Wildbahn lebenden Tieren gefangen wird.

Die Wissenschaftliche Arbeitsgruppe und der gemäss Verordnung 3262/82 eingesetzte Ausschuss sind sich darin einig, dass bei den Ausnahmegenehmigungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (für Nachzucht in der Gefangenschaft, für Lehr- und Forschungszwecke) und bei den von den Zoos zu erfüllenden Normen für die Pflege und Unterbringung ein gemeinsames Vorgehen notwendig ist.

Im Jahr 1986 liefen daher Arbeiten über ausführliche Vorschriften für die Einfuhr und die Haltung von Delphinen in der Europäischen Gemeinschaft an; sie sollen in den nächsten Jahren durch entsprechende Vorschriften für Primaten, Katzentiere und Reptilien ergänzt werden. Obgleich diese Arbeiten für die reibungslose und einheitliche Durchführung der Verordnung von grösster Bedeutung sind, werden sie auf einer Ad-hoc-Grundlage durchgeführt, so dass es noch mehrere Jahre dauern wird, bis für eine begrenzte Anzahl vorrangiger Arten ein dem neuesten Kenntnisstand entsprechendes Verzeichnis erstellt worden ist.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im vierten Aktionsprogramm für den Umweltschutz (1987—1992) sind Leitlinien für Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes und des Wohlergehens von Tieren festgelegt und die Notwendigkeit hervorgehoben worden, in Umweltbelangen eine wirklichkeitsnahe Informations- und Bildungspolitik zu betreiben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/90⁽²⁾, muß nachgewiesen werden, daß ausreichende Anlagen zur Unterbringung und Pflege lebender Exemplare der im Anhang C 2 aufgeführten Arten verfügbar sind, bevor ihre Einfuhr in die Gemeinschaft genehmigt wird. Nach dieser Verordnung ist ferner die öffentliche Zurschaustellung von Exemplaren der Arten gemäß Anhang C 1 zu kommerziellen Zwecken verboten, sofern keine spezifische Befreiung von dieser Vorschrift zu Bildungs-, Forschungs- oder Zuchtzwecken gerechtfertigt ist.

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG der Kommission⁽⁴⁾, der Beschluß 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume⁽⁵⁾ und der Beschluß 82/461/EWG des Rates vom 24. Juli 1982 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten⁽⁶⁾ enthalten Bestimmungen, die den absichtlichen Fang lebender Exemplare der in den Anhängen genannten Arten und den Handel mit diesen verbieten und Ausnahmen zu bestimmten Zwecken wie Forschung und Bildung, Populationserneuerung, Wiedereinbürgerung und notwendige Aufzucht zulassen.

Zoos können für die Artenerhaltung, die wissenschaftliche Forschung und die Bildung der breiten Masse eine wichtige Rolle spielen.

Aus diesem Grund müssen einheitliche Mindestnormen für die Haltung von Tieren, die Sicherheit und Ausbildung des Personals und die Sicherheit und Bildung der Besucher festgelegt werden.

Um sicherzustellen, daß diese Normen eingehalten werden, sollte von allen Zoos eine Betriebserlaubnis gefordert werden; diese sollte erst dann erteilt werden, wenn nach einer Besichtigung der Anlagen festgestellt wird, daß der betreffende Zoo allen Anforderungen genügt oder binnen kurzer Frist genügen kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 31. 1. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 10.

583/91

Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen durch die Zoos, denen die Betriebserlaubnis erteilt worden ist, zu überwachen und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Es ist ein Ausschuß einzusetzen, der sich mit den Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie und der Anpassung ihrer Anhänge an die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse befaßt.

Die Mitgliederstaaten sollten die Zoodirektionen dazu anspornen, sich vermehrt der Erhaltung bedrohter Arten und der diesbezüglichen Aufklärung der Öffentlichkeit zu widmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft den Betrieb der Zoos. Sie erstreckt sich auf die Haltung von Tieren, die Sicherheit und Ausbildung des Personals, die Sicherheit und Bildung der Besucher und legt Regeln für die Inspektion der Zoos und die Erteilung der Betriebserlaubnis fest.

(2) Es gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

- a) *Zoo*: jede Einrichtung mit Ausnahme von Zirkussen und Tierhandlungen, in denen lebende Tiere zur Schau gestellt werden und die der Öffentlichkeit jährlich mindestens sieben Tage zugänglich sind, z. B. zoologische Sammlungen, Tierparks, Safari-Parks, Vogelgärten, Delphinarien, Aquarien und spezialisierte Sammlungen wie Schmetterlingssammlungen;
- b) *neuer Zoo*: jeder mehr als zwei Jahre nach der Durchführung dieser Richtlinie errichtete Zoo;
- c) *Zirkus*: Ort, an dem Tiere mit dem alleinigen Ziel gehalten oder gezeigt werden, Kunststücke oder Leistungen vorzuführen;
- d) *Tiere*: Exemplare sämtlicher Arten des Tierreichs;
- e) *Behörde*: die von den einzelnen Mitgliederstaaten mit der Erteilung der Betriebserlaubnis und Überwachung der Übereinstimmung der Zoos mit den Vorschriften dieser Richtlinie beauftragte Behörde;
- f) *Sachverständiger*: von den Mitgliederstaaten ernannte Person mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in der Leitung von Zoos und der berufsmäßigen Haltung wilder Tiere in Zoos.

Artikel 2

Die Mitgliederstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Zoos:

- ihre Tiere unter Bedingungen halten, die dem Verhalten sowie den sozialen und biologischen Bedürfnissen der betreffenden Art angemessen sind;
- hohen Anforderungen der Tierhaltung genügen und ein Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung und wissenschaftlich begleiteten Aufzucht ausarbeiten;
- ihre Tiere unter Bedingungen halten, bei denen ihre Sicherheit und Gesundheit sowie die Sicherheit und Gesundheit des Personals und der Besucher gewährleistet ist;
- über Anzahl, Art und Geschlecht der Tiere, über Anzahl und Bedingungen der Vermehrung, der Neuerwerbungen sowie der Todesfälle und -ursachen Buch führen.

Artikel 3

Die Mitgliederstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Zoos:

- zutreffende Informationen über die zur Schau gestellten Arten erteilen, einschließlich ihres (wissenschaftlichen und allgemeinen) Namens, einiger biologischer Eigenschaften und ihres Erhaltungstatus;
- genügend Personal für die Pflege der Tiere einsetzen und dieses zur korrekten Durchführung seiner Aufgaben ausgebildet wird;
- die von den zuständigen Behörden der Mitgliederstaaten bezeichneten Inspektoren jederzeit zur Besichtigung der Tiere, Anlagen und Einrichtungen zulassen und ihnen jederzeit Einsicht in die Bücher und Register gewähren.

Artikel 4

Jeder Zoo bedarf binnen zwei Jahren nach der Durchführung dieser Richtlinie einer Betriebserlaubnis.

Artikel 5

(1) Jeder Zoo hat bei der zuständigen Behörde der Mitgliederstaaten einen detaillierten Antrag zu stellen, in dem seine Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Normen dargelegt sind.

(2) Vor der Erteilung oder Verweigerung einer Betriebserlaubnis besichtigt die zuständige Behörde des Mitgliederstaats den Zoo gemäß Artikel 6, um festzustellen, ob die in der Richtlinie festgelegten Normen eingehalten werden.

(3) Zeigt die Besichtigung, daß die in der Richtlinie festgelegten Normen noch nicht eingehalten wurden, dies jedoch binnen zwölf Monaten möglich ist, so kann die zuständige Behörde eine bedingte Betriebserlaubnis erteilen mit der Maßgabe, daß der Zoo die notwendigen

Maßnahmen trifft, um binnen zwölf Monaten nach ihrer Erteilung den Vorschriften der Richtlinie zu entsprechen.

(4) Können die in der Betriebserlaubnis festgelegten Bedingungen binnen zwölf Monaten nicht eingehalten werden, so entzieht die zuständige Behörde die Erlaubnis und schließt den Zoo für die Öffentlichkeit.

(5) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde alle sechs Jahre erneuert.

Artikel 6

Die Besichtigung wird von mindestens einem Mitglied der zuständigen Behörde und zwei Sachverständigen vorgenommen, die nichts mit dem betreffenden Zoo zu tun haben. Diese erstellen einen Besichtigungsbericht mit genauen Angaben über die Einhaltung der Artikel 2 und 3 durch den betreffenden Zoo.

Artikel 7

Nach Erteilung der Betriebserlaubnis überwachen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser Richtlinie. Haben sie zu irgendeinem Zeitpunkt Grund zur Annahme, daß die nicht eingehalten wird, so besichtigen sie die Anlagen und treffen Maßnahmen, um ihre Einhaltung sicherzustellen. Erforderlichenfalls entziehen sie die Betriebserlaubnis und schließen den betreffenden Zoo für die Öffentlichkeit.

Artikel 8

Jedem neuen Zoo wird entsprechend Artikel 5 Absätze 1 und 2 eine Betriebserlaubnis erteilt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten ermutigen die Zoodirektionen dazu, die Erhaltung bedrohter Tierarten und die Aufklärung der Öffentlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens vier Jahre nach der Durchführung dieser Richtlinie alljährlich einen Bericht über folgende Punkte vor:

- Zoos, denen die Betriebserlaubnis erteilt oder verweigert wurde;
- Bedingungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis und von den betreffenden Zoos getroffene Maßnahmen, um diese Bedingungen zu erfüllen;
- Datum der Prüfung vor der Erteilung der Betriebserlaubnis und Namen der an der Besichtigung beteiligten Inspektoren;
- jegliche spätere Besichtigung und die Gründe hierfür sowie die getroffenen Entscheidungen.

(2) Die Kommission arbeitet aufgrund der in Absatz 1 genannten Informationen einen umfassenden Bericht aus.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können für die Haltung von Zootieren strengere Vorschriften als diejenigen dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Text der nationalen Vorschriften, die sie bezüglich der vorliegenden Richtlinie erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ABSCHÄTZUNG DER FOLGEN FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE
BESCHÄFTIGUNG

I. Was ist die Hauptrechtfertigung der Maßnahme?

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll gewährleistet werden, daß Mindestnormen für die Haltung wilder Tiere in Gefangenschaft harmonisiert werden, um auf diese Weise die volle Anwendung der EG-Gesetzgebung zur Erhaltung der Natur zu erleichtern, insbesondere, die Verordnung des Rates Nr. 3626/82.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen, insbesondere:

(a) Sind eine große Anzahl kleiner und mittlerer Unternehmen betroffen?

Nein.

(b) Sind Konzentrationen in Regionen festzustellen, die:

(i) die Voraussetzungen für Regionalbeihilfen der Gemeinschaft erfüllen?

(ii) im Kontext des europäischen Fonds für regionale Entwicklung förderungswürdig sind?

Ja.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen unmittelbar auferlegt?

Gemäß Artikel 2 und 3 sollten zoologische Gärten Mindestnormen für die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlbefinden der Tiere so wie die Sicherheit des Personals und der Bevölkerung treffen.

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen mittelbar über lokale Behörden auferlegt werden?

Gemäß Artikel 2 und 3 müssen alle zoologischen Gärten über eine Betriebszulassung verfügen, die nach Inspektion des betreffenden Zoos von einem Vertreter der zuständigen Behörde und zwei unabhängigen Fachmännern folgt.

V. Sind Sondermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen?

Entfällt.

VI. Welche voraussichtlichen Folgen zieht die Maßnahmen nach sich:

(a) für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Uniforme Mindestnormen würden alle Unternehmen betreffen.

(b) für die Beschäftigung?

Zoos, die diese Normen erfüllen, können extra Personal benötigen, um wirksam zu funktionieren. Zoos, die die Normen dieses Vorschlages nicht erfüllen können oder nicht erfüllen wollen, werden geschlossen werden müssen.

VII. Wurden die Sozialpartner gehört?

Ja. Der Vorschlag mit seinen technischen Anhängen wurden in enger Zusammenarbeit mit der ECAZA ausgearbeitet.

19.12.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von
Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos

KOM(91) 177 endg.; Ratsdok. 8244/91

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Für einen Rechtsakt der EG zu dieser Materie besteht keine Rechtsgrundlage. Der Artikel 130 s EWG-Vertrag, auf den der Richtlinienvorschlag gestützt ist, sieht in Verbindung mit Artikel 130 a Abs. 1 EWG-Vertrag lediglich Maßnahmen im Umweltbereich vor. Die Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos verfolgt hingegen keine Ziele, die mit dem Schutz der Umwelt in Zusammenhang stehen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen beziehen sich auch nicht auf den Handel mit Tieren oder sonst auf binnenmarktrelevante Umstände, sondern befassen sich

...

ausschließlich mit dem internen Betrieb und der Verwaltung in den zoologischen Gärten in den Mitgliedstaaten.

Eine einheitliche Regelung auf EG-Ebene ist weder sinnvoll, noch erforderlich.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die Gemeinschaft nur insoweit tätig werden, wie die Maßnahmen aufgrund ihrer Tragweite und ihrer Auswirkungen die Grenzen eines Mitgliedstaates überschreitende Lösungen erfordern und wenn und soweit der verfolgte Zweck durch Maßnahmen auf den Ebenen der einzelnen Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann.

Eine grenzüberschreitende Dimension hat der Regelungsgegenstand der Richtlinie nicht. Es ist auch nicht dargetan, daß das Ziel der tiergerechten Unterbringung in Zoos nicht durch mitgliedstaatliche, sondern nur durch gemeinschaftliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß unnötige Reglementierungen von Lebensbereichen, auch von seiten der EG, vermieden werden sollen. Er weist darauf hin, daß ausweislich der Vorlage der Kommission derzeit lediglich in vier Mitgliedstaaten spezifische Gesetzgebung für zoologische Gärten erlassen worden ist. Es ist fraglich, ob der Bereich der Haltung von Tieren in Zoos überhaupt einer generell abstrakten Regelung zugänglich ist. Das angestrebte Ziel der tier- und artgerechten Haltung der Tiere muß im wesentlichen durch sachgerechte Lösungen im Einzelfall vor Ort erreicht werden.

...

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß von dem Erlaß der vorgeschlagenen Richtlinie abgesehen wird.

2. Sollte dieses Anliegen nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat, folgendes zu berücksichtigen:
3. Der Richtlinienvorschlag wird dem eigenen Anspruch, Mindestnormen für die Tierhaltung in Zoos festzulegen, nicht gerecht.

Die Vorlage bringt die unbefriedigende Situation hinsichtlich der Bedingungen der Tierhaltung, der fachlichen Leitung und Gewährleistung der Sicherheit in der Einleitung zum Ausdruck. Dennoch ist mit dem vorgelegten Vorschlag das Ziel, eine artgerechtere Haltung für die Tiere unter Berücksichtigung des Zieles, Verständnis für die Tiere beim Publikum zu wecken, nicht zu erreichen.

Um neben den Artenschutzbelangen Tierschutzerfordernisse in Zooeinrichtungen wirksam durchzusetzen, sind die vorgesehenen Regelungen zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich für folgende Verbesserungen des Richtlinienvorschlags einzusetzen:

4. Da die Zooeinrichtungen grundsätzlich jede denkbare Tierart halten dürfen, müssen sie unter sachkundiger Leitung stehen, um auch eine artgerechte Haltung von Tierarten mit anspruchsvollen und/oder weitgehend unbekannten Bedürfnissen sicherzustellen.

5. Neue Zoos dürfen nur dann genehmigt werden, wenn ihre Finanzierung auf absehbare Zeit gesichert ist. Geldmangel ist eine der häufigsten Ursachen für Mißstände in Haltung und Pflege der Tiere.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die Teile der Präambel, in denen die Bedeutung der Zoos für die Arterhaltung von Wildtieren herausgestellt wird, entfallen. Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten die Zoodirektoren nicht dazu anspornen, bedrohte Arten zur Vermehrung zu halten. Die Möglichkeit, unmittelbar vom Aussterben bedrohte Tiere durch Gefangenschaftshaltung auf Dauer zu halten, ist wegen der genetischen Änderungen, die bei Gefangenschaftszuchten eintreten, nahezu unmöglich. Solche Vorhaben sind nur in Extremfällen über einen kurzen Zeitraum möglich. Bedrohte, noch in Beständen vorhandene Wildtierarten durch Gefangenschaftszuchten zu stützen, ist ebenfalls wegen der o. g. Probleme abzulehnen. Bedrohte wildlebende Tiere sind nur durch Biotopverbesserungsmaßnahmen und Minimierung der direkten Gefährdung sowie Verhinderung der direkten Verfolgung möglich.
7. Die Tierbestände der Zoos müssen grundsätzlich aus Nachzucht aufgebaut werden, um Tieren Beeinträchtigungen zu ersparen, die bei Wildfängen und dem anschließenden Transport entstehen. Ausnahmen sollen nur für wissenschaftliche Forschungsprojekte und Erhaltungszuchtprogramme möglich sein.

...

8. In einer Richtlinie sollte festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen freilebende Tiere aus der Natur entnommen werden dürfen.
9. Die Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe f sollten dahingehend geändert werden, daß die Sachverständigen über eine qualifizierte wissenschaftliche Ausbildung und über Kenntnisse über die Biologie der gehaltenen Tierarten verfügen müssen.
Unter den Teilnehmern für eine Besichtigung zur Erteilung der Betriebserlaubnis für einen Zoo gemäß Artikel 6 muß mindestens ein Sachverständiger sein, der nicht in einem Zoo arbeitet. Nur durch die Aufnahme dieser Forderungen kann sichergestellt werden, daß genügend externer wissenschaftlicher Sachverstand zur Beurteilung der Frage, ob eine Betriebserlaubnis erteilt werden darf, herangezogen wird und die natürlicherweise vorhandenen Eigeninteressen von zooangehörigen Sachverständigen ausgeglichen werden können.
10. In Artikel 2 sollte nach Absatz 1 ein Absatz 2 angefügt werden, der die unter Absatz 1 genannten Bedingungen durch die in Anlage 1 festzulegenden Normen definiert. In der Anlage 1 sollen für alle in Zoos gehaltenen Wirbeltiere Gehegemindestgrößen, die Mindestnormen für die Gehegegestaltung, die Fütterung, die Sicherheitsstandards sowie alle weiteren Haltungsmodalitäten festgelegt werden.
11. Diese Ergänzung ist deshalb notwendig, weil in keinem der Artikel 1 bis 13 eine Mindestnorm vorgesehen ist. Die Bedingungen und Anforderungen an die Tierhaltung

müssen jedoch definiert werden, um gegenüber dem gegenwärtigen Zustand in den meisten Mitgliedstaaten eine Verbesserung herbeizuführen, da die Aufsichtsbehörden ansonsten bei der Umsetzung der Richtlinie in der vorliegenden Form gegenüber den Betreibern der Zoos über keine rechtliche Handhabe zur Durchsetzung von notwendigen Verbesserungen der Tierhaltung verfügen.

Normenkataloge, die zur Erarbeitung von Mindestnormen für die Haltung von Tieren herangezogen werden können, liegen in verschiedenen Ländern, so z. B. in der Verordnung zum Tierschutzgesetz der Schweiz, vor.

12. Die Vorschriften in Artikel 2 sind dahingehend zu ergänzen, daß die Zoos ihre Tiere - soweit praktikabel - eindeutig und unverwechselbar kennzeichnen müssen und diese Kennzeichnung in der Buchführung dem jeweiligen Tier zuordnen. Außerdem ist vorzuschreiben, daß auch Nachweise über Abgaben von Tieren, z. B. durch Verkauf, zu führen sind.
13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß Artikel 5 Abs. 4 des Richtlinienvorschlages dahingehend ergänzt wird, daß der vorhandene Tierbestand an genehmigte Zoos abzugeben ist.

Die Ermächtigung der Behörde, die Erlaubnis zu entziehen und die daraus abgeleitete Konsequenz, den Zoo für die Öffentlichkeit zu schließen, erscheint aus artenschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Überlegungen heraus als unzureichend. Das Schließen des Zoos für die Öffentlichkeit allein hat für den Tierbestand im Zoo keinerlei Verbesserung zur Folge.

...

14. Zur Umsetzung des in Artikel 7 vorgesehenen Entzugs der Betriebserlaubnis sind möglichst von allen Zoos Auffang-einrichtungen vorzuhalten, um Tiere aus geschlossenen Betrieben aufzunehmen. Die EG fördert mit Zuschüssen den Bau derartiger Einrichtungen.